

V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Anträge vom 3. April 2006

CVP-Fraktion (Sprecherin: Frei Gschwend-Jona)

Art. 52ter (neu im Nachtrag): Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen:

- a) an Personen unter 16 Jahren abzugeben;
- b) durch Automaten abzugeben, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

Art. 55 Bst. e (neu im Nachtrag): wer vorsätzlich oder fahrlässig Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter 16 Jahren verkauft.